

GAP - Was die Landwirte ab 2023 beachten müssen

**Überblick über die Direktzahlungsregelungen
nach der Genehmigung des Strategieplanes
Deutschland am 21.11.2022 durch die KOM**

Genehmigung des nationalen SP



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 21.11.2022
C(2022) 8273 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 21.11.2022

**zur Genehmigung des GAP-Strategieplans 2023–2027 der Bundesrepublik Deutschland
für die Unterstützung der Union aus dem Europäischen Garantiefonds für die
Landwirtschaft und aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung
des ländlichen Raums**

CCI: 2023DE06AFSP001

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

- GAP-Direktzahlungengesetz)
- GAP-Konditionalitätengesetz)
- GAP-InVeKoS-Gesetz) Bekanntmachung 05.12.2022

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten von Vorschriften des
GAP-Konditionalitäten-Gesetzes, des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes
und des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes**

Vom 5. Dezember 2022

Die Europäische Kommission hat den Durchführungsbeschluss mit der Genehmigung des durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums zu finanzierenden Strategieplans für Deutschland am 21. November 2022 gefasst.

1. Nach § 24 Absatz 2 Satz 2 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996) gibt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hiermit bekannt, dass die Vorschriften des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes, die nicht bereits auf Grund des § 24 Absatz 1 dieses Gesetzes am 23. Juli 2021 in Kraft getreten sind, am 22. November 2022 in Kraft getreten sind.
2. Nach § 36 Absatz 2 Satz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003) gibt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hiermit bekannt, dass die Vorschriften des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes, die nicht bereits auf Grund des § 36 Absatz 1 dieses Gesetzes am 23. Juli 2021 in Kraft getreten sind, am 22. November 2022 in Kraft getreten sind.
3. Nach § 18 Absatz 2 Satz 2 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523) macht das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hiermit bekannt, dass die Vorschriften des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes, die nicht bereits auf Grund des § 18 Absatz 1 dieses Gesetzes am 18. August 2021 in Kraft getreten sind, am 22. November 2022 in Kraft getreten sind.

- GAPDZV vom 24. Januar 2022 + 1. ÄVO zur Änderung GAPDZV vom 30. November 2022

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten von
Vorschriften der GAP-Direktzahlungen-Verordnung**

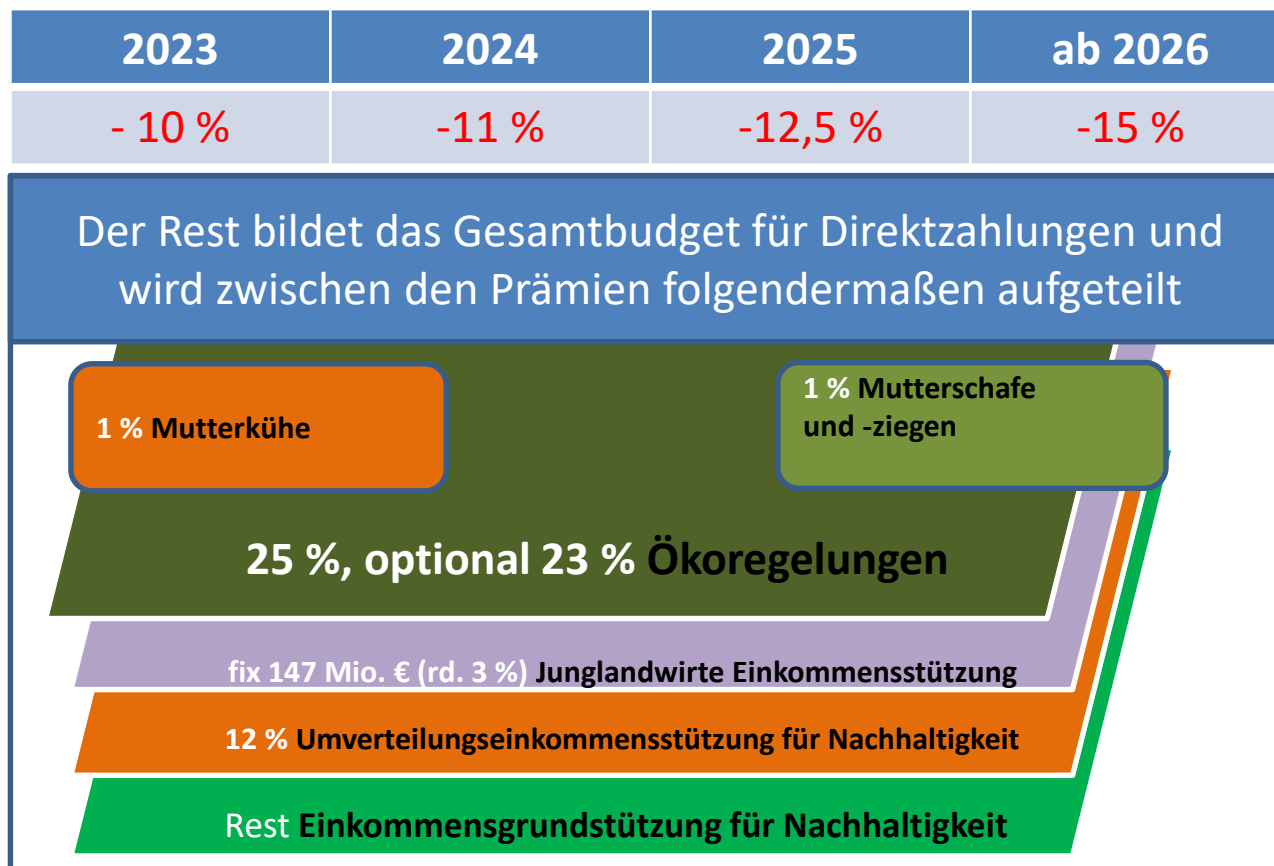
Vom 9. Dezember 2022

Nach § 28 Absatz 2 Satz 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. November 2022 (BAnz AT 01.12.2022 V1) geändert worden ist, gibt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hiermit bekannt, dass die Vorschriften der GAP-Direktzahlungen-Verordnung, die nicht bereits auf Grund des § 28 Absatz 1 dieser Verordnung am 1. Februar 2022 in Kraft getreten sind, am 22. November 2022 in Kraft getreten sind.

- GAPKondV vom 7. Dezember 2022 + 1. ÄVO zur Änderung GAPKondV vom 9. Dezember 2022
- GAPInVeKoS-Verordnung vom **19. Dezember 2022**
- Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2023 (ThürGAPVO 2023) – Stand: Ressortbeteiligung, Verbändeanhörung abgeschlossen

Direktzahlungen / Mittelverteilung

Die in der Strategieplan VO zugewiesene Nationale Obergrenze (4.916 Mio. €) wird durch die Umschichtung in den ELER vermindert:



- **Anspruchsvollere Konditionalitätsregeln**
Aufnahme Greening und viel mehr... Mindestbodenbedeckung,
Moorschutz
- **Einkommenswirkung rückgängig (um +/- 100 Euro/ha; je Betriebsgröße und -ausrichtung)**
Basisprämie (170) + Greening (83) -> Einkommensgrundstützung (153)
- **Vorteile für Kleinbetriebe und Junglandwirte**
UVP / JLP – Prämiensteigerung
- **Kopfprämie Mutterkuh und Schafe**
Stützung wirtschaftlich schwacher Betriebszweige
- **Neuer freiwilliger Agrarumweltansatz**
Einführung der Ökoregelungen – einjährige Verpflichtungen

GAB (Grundanforderung an die Betriebsführung)

GAB 1 Ordnungsrahmen Gemeinschaft Wasserpolitik

GAB 2 Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen

GAB 3 Vogelschutzrichtlinie

GAB 4 FFH-Richtlinie

GAB 5 Lebensmittel u. Futtermittelsicherheit

GAB 6 Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung

GAB 7 Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

GAB 8 Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden

GAB 9 Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern

GAB 10 Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen

GAB 11 Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere

GLÖZ (guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand)

GLÖZ 1 Erhaltung Dauergrünland

bisher Greening

GLÖZ 2 Schutz Feuchtgebiete Torfflächen

Neue Kulisse

GLÖZ 3 Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern

GLÖZ 4 Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

3 m – abgedeckt durch Fachrecht

GLÖZ 5 Bodenbearbeitung, Verringerung des Risikos der Bodenschädigung und -erosion, auch unter Berücksichtigung der Hangneigung

GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden

Neue restriktive überjährige Regelungen

GLÖZ 7 Fruchtwechsel auf Ackerland

bisher ADIV Greening

verschärft

GLÖZ 8 Mindestanteil der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente

Für ÖKO neu

bisher ÖVFG

GLÖZ 9 umweltsensibles Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten

Auch in Vogelschutzgeb.

- Ab spätestens 2025
wird die
„Soziale Konditionalität“
hinzukommen!

Standards

Transparente und vorhersehbare
Arbeitsbedingungen Richtlinie (EU)
2019/1152

Maßnahmen zur Verbesserung der
Sicherheit und der Gesundheit der
Arbeitnehmer
Richtlinie 89/391/EWG

Mindestvorschriften für Sicherheit
und Gesundheitsschutz bei
Benutzung von Arbeitsmitteln
durch die Arbeitnehmer
Richtlinie 2009/104/EG

Im Einzelnen ...

Grünlanderhalt

- Genehmigungsvorbehalt Pflügen und Umwandlung (DGL, DGL₂₀₁₅) Bis 500 qm Bagatellregelung
- Streifen untergeordneter Bedeutung ($\leq 15\text{m}$) an Ackernutzung bleiben Ackerland
- ab 2021 neu entstandenes DGL (DGL₂₀₂₁)-> Umbruch nach Anzeige ohne Genehmigung und ohne Ersatz-GL

Schutz Feuchtgebiete Torfflächen

- neue Kulisse (Feuchtgebiete und Moore) wird in ThürGAPV festgelegt
- keine Bodenwendung tiefer als 30cm
- keine Umwandlung bzw. kein Pflügen DGL
- keine Umwandlung Dauerkulturen in AF
- Grünlandnutzung oder Anbau von Paludikulturen
- Genehmigung der erstmaligen oder vertieften Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen bzw. der Instandsetzung der Drainage

Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern

Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

- 3 m Breite an Gewässern 1. und 2. Ordnung
- Verbot Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, Biozid-Produkten und Düngemittel

Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion

○ neue Kulisse

KWasser1

Pflugverbot
01.12. – 15.02.
- Pflügen nur bei Aussaat
vor 01.12.

KWasser2

(keine Windkulisse)

Pflugverbot
01.12. – 15.02.
- Pflügen 16.02. – 30.11. nur
unmittelbar vor Aussaat
- verboten vor Reihenkultur
(45 cm)

○ Länderermächtigung Plan ThürGAPV (Vorbehalt Ressortabstimmung)

Ausnahme Pflugverbot
- pflügen quer zum Hang vor „frühen
Sommerkulturen“ (LISTE – siehe GLÖZ 6)
+ Regiosaatgut Blühmischung

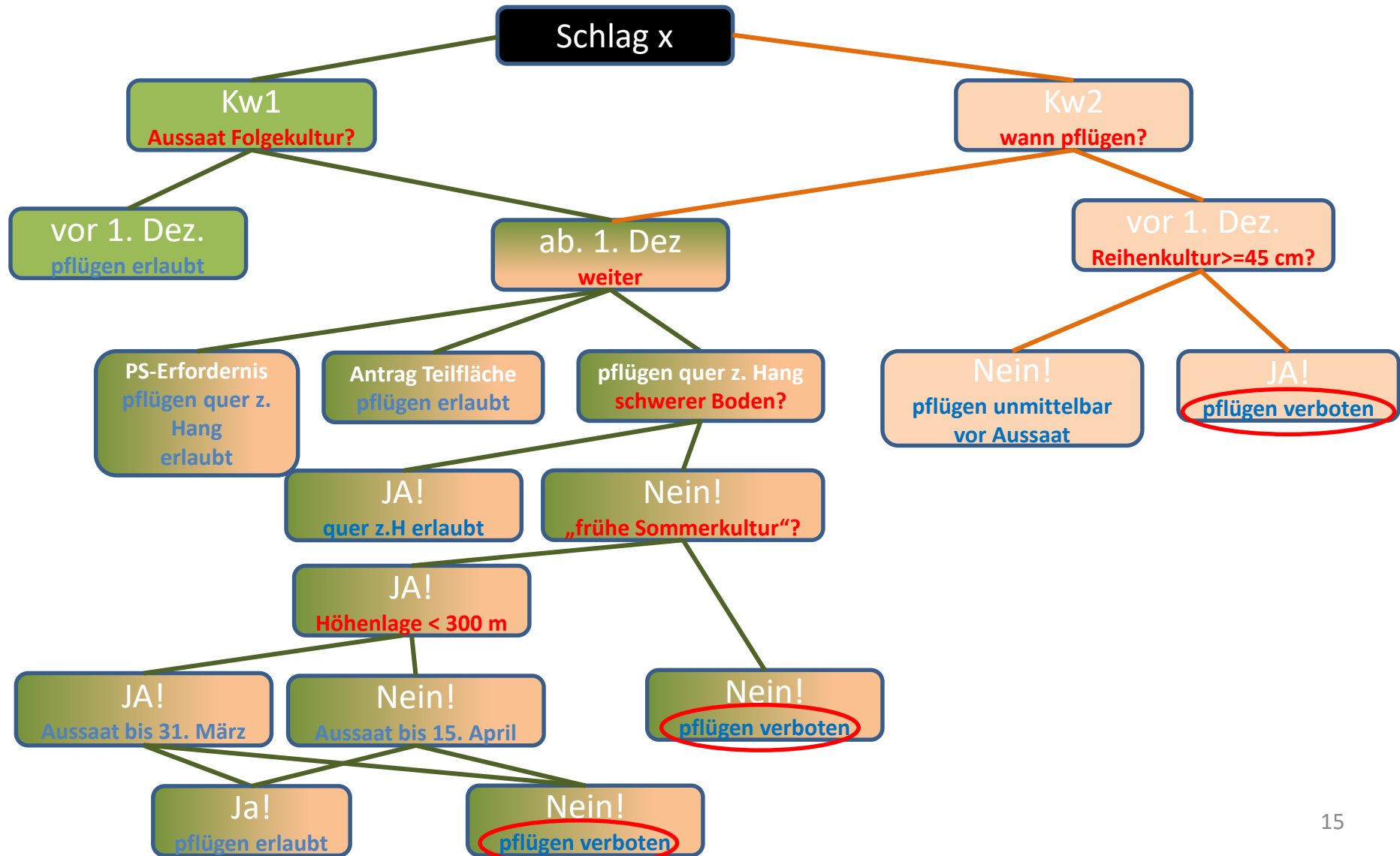
- pflügen quer zum Hang wenn Fläche in Kulisse „Schwere Böden“

- Teilflächenbearbeitung quer zum Hang nach Genehmigung Erfordernis Pflanzenschutz

- Antrag je Antragsjahr für abgrenzbare Teilflächen in FB (KW1 oder KW2) die nicht KW1
oder KW2 zuordenbar sind

Konditionalität - GLÖZ 5

○ Entscheidungsbaum bei Absicht zu pflügen



Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

○ bezogen auf AL **80% Mindestbodenbedeckung**

20% keine Vorgabe

Bedeckung
15.11. – 15.01.

1. mehrjährige Kulturen,
2. Winterkulturen,
3. Zwischenfrüchte,
4. Stoppelbrachen von Körnerleguminosen oder Getreide (Verbot Bodenbearbeitung),
5. Begrünungen, die nicht unter Nummer 1 bis 4 fallen,
6. Mulchauflagen einschließlich solcher durch das Belassen von Ernteresten,
7. eine mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung oder
8. eine Abdeckung durch Folien, Vlies oder durch engmaschiges Netz oder ähnliches zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion
9. Dämme (15.11 – 15. 01. Selbstbegrünung zwischen Dämmen)

- Abweichung: Bedeckungszeitraum 15.09. - 15.11. vor frühen Sommerkulturen (LISTE)
Aussaat/Pflanzung bis 31.03. Höhe unter 300 m NN
Aussaat/Pflanzung bis 15.04. Höhe über 300 m NN (KULISSE)

- Abweichung: Zeitraum unmittelbar nach Ernte bis 01.10. in Kulissee „Schwere Böden“

Reb- u. Obstflächen: Zwischen den Reihen Selbstbegrünung 15.11. – 15.01.

Brachen: Selbstbegrünung oder
Aussaat Saatgutmischung
Bewirtschaftungsruhe: 01.04. bis 01.09, Ausnahme WG und WRaps

Fruchtwechsel auf Ackerland

gilt nicht für Betriebe:

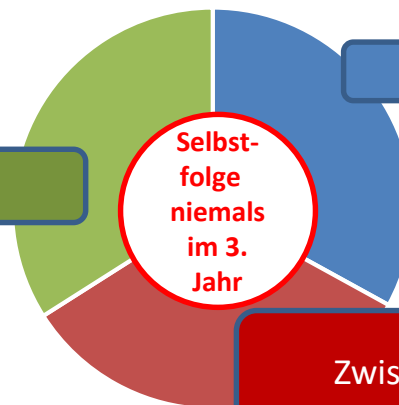
- AF < 10 ha
- > 75 % AF (max. 50 ha) mit Gras, Grünfutter, Brache + Leguminosen
- > 75 % LF Gras, Grünfutter und DGL und max. 50 ha AF
- Öko-Betriebe

Regeln:

Hauptfrucht siehe ÖR 2:
andere Gattung/Art oder
Sommer bzw. Winterform

Selbstfolge mgl.

AF Anteile



jährlich wechselnde Hauptfrucht

jährlich wechselnde Hauptfrucht oder
Zwischenfrucht/Untersaat (vor 15.10 bis 15.02.)
bei Selbstfolge

■ 33% ■ 33% ■ Rest ■

Anrechnung von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen

gilt nicht für Betriebe:

- AF < 10 ha
- > 75 % AF mit Gras, Grünfutter, Brache + Leguminosen
- > 75 % LF Gras, Grünfutter und DGL

Regeln:

- 4 % der Brutto –AF als nichtproduktive Fläche oder als Landschaftselemente vorhalten
- Mindestparzellengröße 0,1 ha
- ganzjährige Begrünung (Umbruch vorher nur bei überwinternder Folgekultur ab 1. Sept bzw. 15. Aug bei WRa oder WG)
- keine PSM und Düngung
- Selbstbegrünung oder aktive Begrünung unmittelbar nach Ernte Vorkultur – keine Reinsaaten Kulturpflanze
- Bodenbearbeitung nur zur Aussaat bis 31. März
- Beweidung mit Schafen und Ziegen ab 1. Sept. möglich

umweltsensibles Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten

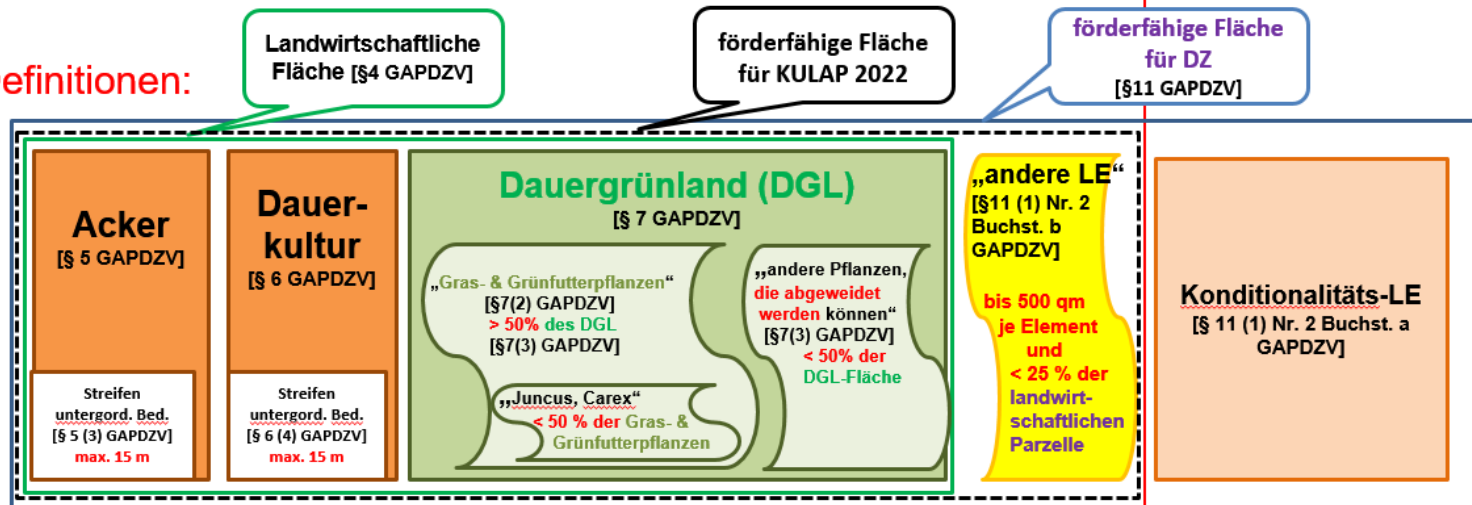
Regeln:

- zum 1. Jan. 2015 bestehendes DGL in FFH- und auch Vogelschutzgebieten (neu)
- absolutes DGL-Umbruch-/ Pflugverbot
- Anzeigepflicht auch in Biotopen bei Grasnarbenerneuerung (Biotopkulisse)

- Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen
 - Agroforstsysteme auf AL, DGL, DA als feste Struktur (mind. 2 Gehölzstreifen je Kulturartenschlag) oder verstreuter Anbau 50 bis 200 Gehölzpflanzen je Hektar → bestätigtes Nutzungskonzept TLLLR vor Antragstellung; Negativliste ab Pflanzung 2022
 - Agri-Photovoltaik → Nutzungskonzept (DIN SPEC 91434) Bewirtschaftung mit den üblichen Maschinen und Geräte max. Minus 15 Prozent für Aufständigung und Rammschutz
- ➡ Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit
- a) Erzeugung
 - b) Mindesttätigkeit
- Konditionalitäten-Landschaftselemente
 - „andere Landschaftselemente“ (bis 25 % LP, Element unter Mindestgröße KondLE bzw. bis zu 500 qm)
- Merkblatt Förderfähigkeit von Flächen; Ausgabe 2023

förderfähige Fläche

Definitionen:



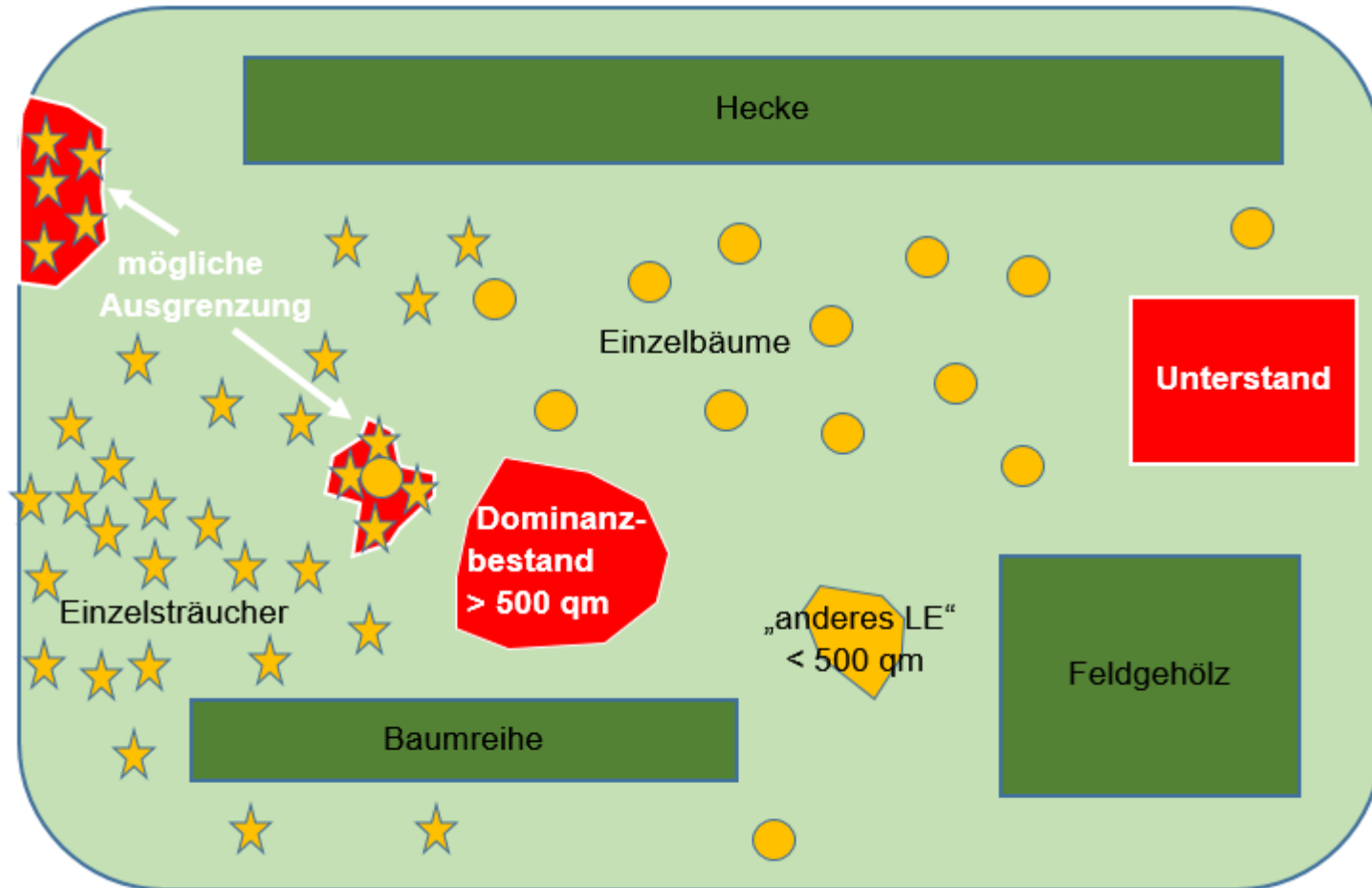
Antrag:



Referenzsystem:



förderfähige Fläche



LP Beispiel

-> **Anlass: Beitrag zur Ernährungssicherung
im Lichte der Ukraine Krise**

-> **Ausnahmen für das Antragsjahr 2023**

- 1. Aussetzung der Verpflichtung zum Fruchtwechsel auf Acker (GLÖZ 7)**
 - keine Pflicht zum Wechsel der Hauptkultur

- 2. Anrechnung produktiver Flächen auf die GLÖZ 8 – Brachen (4% der AF)**
 - Getreide, Sonnenblumen oder Leguminosen können 2023 an Stelle von Brachen (kein Mais oder Sojabohnen) auf GLÖZ 8 angerechnet werden.
dies gilt nicht, wenn:
 - ÖR 1a/b (freiwillige Zusatzbrache) beantragt wird
 - Agrarumweltmaßnahmen, die auf GLÖZ Brachen aufsetzen, beantragt werden
 - aber „Dauer“- Brachen müssen 2023 weiter brach liegen!
(betrifft 2021 und 2022 ohne Produktion – außer ausgelaufene KULAP-Flächen ohne Produktion)

GAPAusnV - Antragsjahr 2023

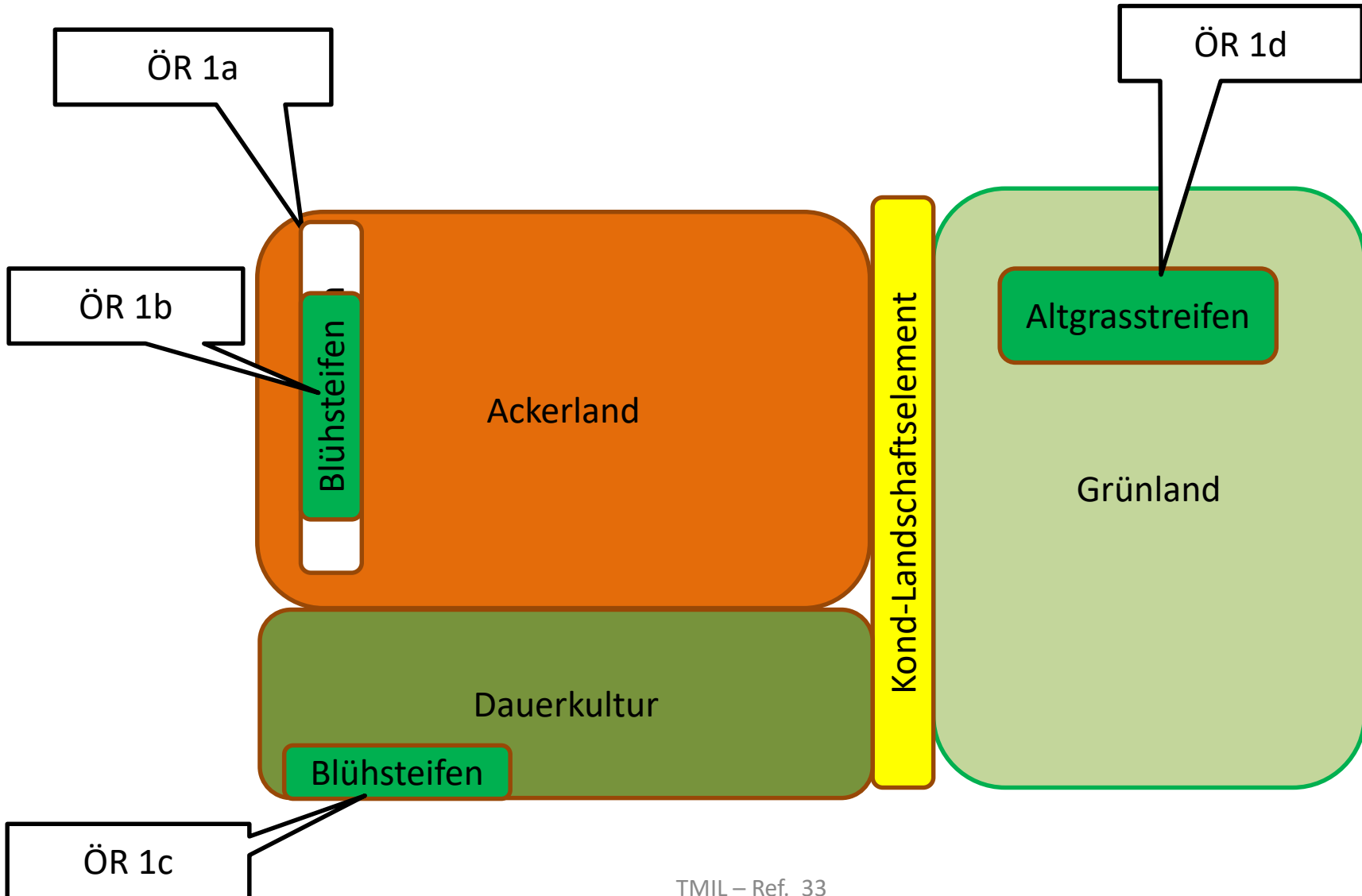
VorVorfrucht 2021	Vorfrucht 2022	2023
WRa	WW	WW
SG	WRa	WW (statt Brache)
WRa	WW	Mais (statt Brache)
Brache ÖVF	Brache ÖVF	Pflichtbrache
Mehrj. Blühstreifen KULAP A412	Mehrj. Blühstreifen KULAP A412	WW

Ausnahme Fruchtwechsel

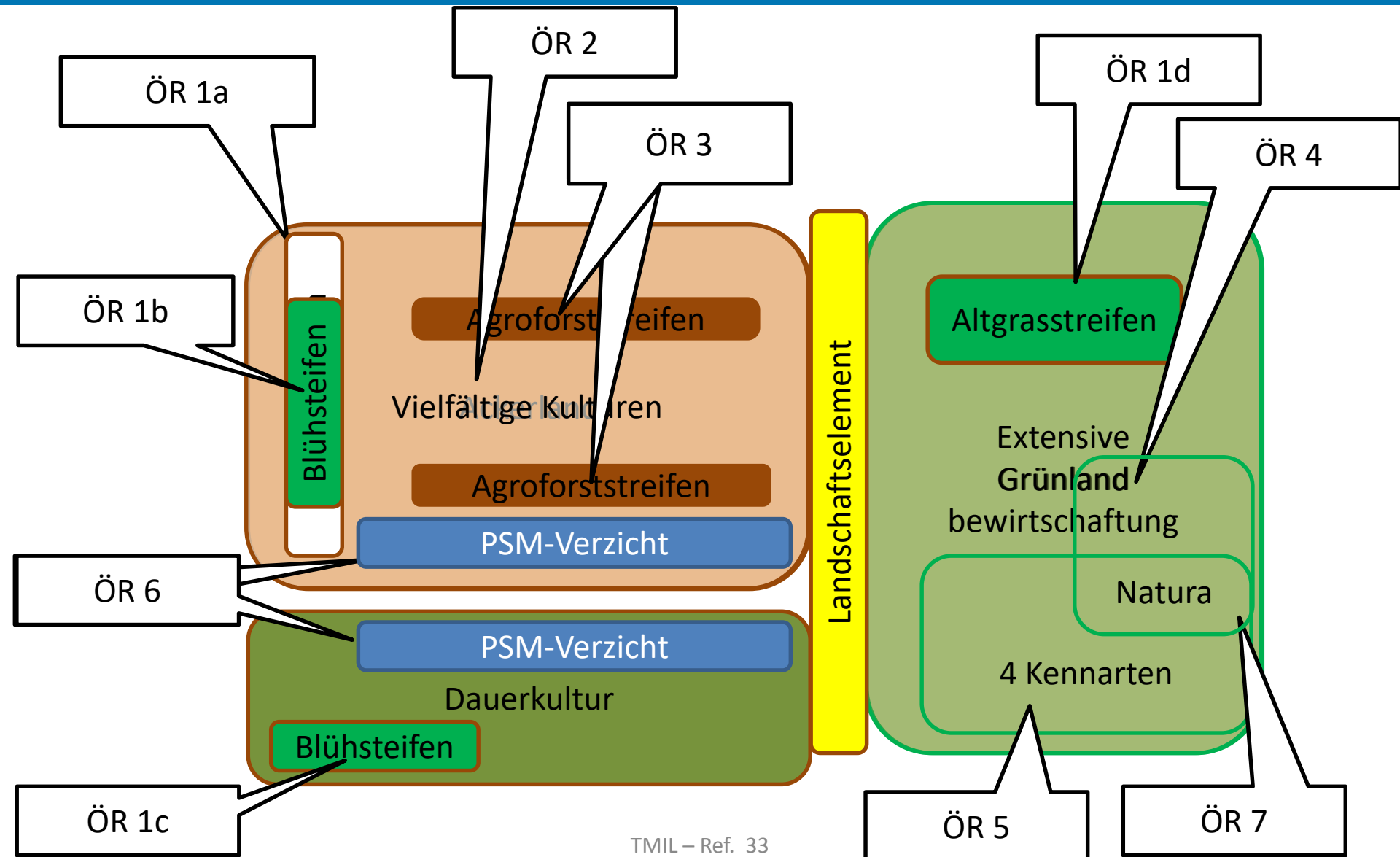
Ausnahme Pflichtbrache
geht nicht wenn ÖR 1 im
Betrieb!

Dauerbrache = Pflichtbrache
solange 4 % noch nicht
erreicht sind

Keine Fortführung Brache
nötig



Ökoregelungen



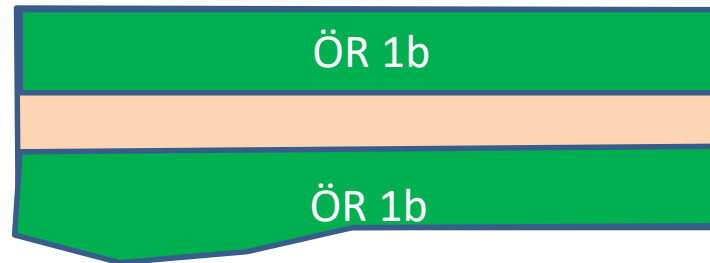
- **Zusätzliche Stilllegung über GLÖZ8 hinaus einzelflächen- und betriebsbezogen**
bis 1 % ; bis 2%; bis zu 6% förderfähig; GLÖZ8-befreiter Betrieb (z.B. bis 10 Hektar AL)
kann an ÖR 1a teilnehmen
- nur auf Acker-Nettofläche ohne KondLE
- Mindestgröße 0,1 ha
- Begrünung Aussaat (**keine Reinsaat**) oder Selbstbegrünung
- ganzjährige Brache (Umbruch vorher nur bei überwinternder **Folgekultur ab 1. Sept bzw. 15. Aug bei WRa oder WG**)
- keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel
- Beweidung durch Schafe und Ziegen ab 1. Sept. mgl.
- ÖR1a- und GLÖZ8-Flächen werden getrennt voneinander beantragt, Verpflichtungen unterscheiden sich

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 1	1 300 Euro	1 300 Euro	1 300 Euro	1 300 Euro
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 2	500 Euro	500 Euro	500 Euro	500 Euro
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 3	300 Euro	300 Euro	300 Euro	300 Euro

einzelflächenbezogen

- **Blühstreifen** (min 20m; max. 30 m breit auf der überwiegenden Länge) **oder -flächen** (> 30 m breit; max. 1 ha); keine Segmentierung der Streifen;
Blühstreifen und Blühflächen werden getrennt beantragt
- Top up nur zu (beantragte) ÖR 1a; Beispiel: 6% sind 6,00 ha ÖR1a und tatsächlich 7,00 ha erklärt und somit ÖR 1b auf 6,00 ha förderfähig
- vorgegebene Mischung A bzw. B (**angepasst in TH durch ThürGAPV**)
- Aussaat bis 15. Mai (im 2. Jahr keine Pflicht zur Neuansaat bei B-Mischung)
- ganzjährige Standzeit (Umbruch vorher **nur bei überwinternder Folgekultur ab 1. Sept ab dem 2. Standjahr**)

- gesamte LP ÖR1a



	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	150 Euro	150 Euro	150 Euro	150 Euro

- **Blühstreifen und -flächen in förderfähigen Dauerkulturen - einzelflächenbezogen**
- wir ÖR 1 b aber
- keine Breitenvorgaben – max. 1 ha

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	150 Euro	150 Euro	150 Euro	150 Euro

- **Altgrasstreifen – einzelflächen- und betriebsbezogen**
- auf Nettofläche des Grünlandes ohne KondLE
- min 1 % des DGL des Betriebes
- bis zu 6 % des DGL förderfähig
- max. 20 % eines Schlages für dessen Anerkennung
- Rotation auf der Fläche (max. 2 Jahre auf einer Stelle)
- keine Beweidung/Schnitt vor 1. Sept., kein Mulchen!
- Unterscheidung zum restlichen Grünland

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 1	900 Euro	900 Euro	900 Euro	900 Euro
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 2	400 Euro	400 Euro	400 Euro	400 Euro
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 3	200 Euro	200 Euro	200 Euro	200 Euro

- **Vielfältige Kulturen - betriebsbezogen**
- Förderung nur produktives Ackerland
- 5 HFA; min 10%; max. 30 %
- Zeitraum 01.06. bis 15.07.
- HFA: jede Gattung aber Triticum spelta extra und Sommer /Winterformen extra und bei einzelne Arten der Gattungen Brassicaceae, Solanaceae und Cucurbitaceae, Leguminosenmischungen zusammen eine HFA und andere Mischkulturen eine HFA
- 10 % Leguminosen oder -gemenge
- max. 66 % Getreide (Mais, Hirse zählt nicht zu Getreide)

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	45 Euro	45 Euro	45 Euro	45 Euro

- **Beibehaltung agroforstliche Bewirtschaftung - einzelflächenbezogen**
- 2% - 35 % der Gesamtfläche ist Gehölz
- mind. 2 Streifen von 2 bis 25 m Breite
- Streifen min. 20 m aber max. 100 m voneinander und vom Rand der Fläche entfernt (Randabstand bei unmittelbar angrenzendem Fließgewässerstreifen kann kleiner sein (keine Hecke dazwischen))
- Holzernte nur Dezember bis Februar
- produktive Nutzung LF

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	60 Euro	60 Euro	60 Euro	60 Euro

- **Extensivierung des gesamten DGL des Betriebes - betriebsbezogen**
- auf gesamter förderfähiger DGL Fläche des Betriebe vom 1. Jan bis 30. Sept Besitz von min. 0,3 und max. 1,4 RGV / ha (Rinder, Schafe/Ziegen, Equiden)
- Begrenzung Wirtschaftsdüngereinsatz auf Äquivalent von 1,4 RGV/ha DGL; ggf. Düngeaufzeichnungen
- kein PSM-Einsatz, Ausnahmeantrag
- **Pflugverbot DGL**
- RGV-Schlüssel:
 - Rinder- Kälber unter 6 M: 0,4;
 - Jungrinder 6 bis unter 24 M: 0,6; ab 2 Jahre: 1,0
 - Schafe/Ziegen: 0,15
 - Equiden über 6 M: 1,0

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	115 Euro	100 Euro	100 Euro	100 Euro

- **GL-Extensivierung einzelner Flächen anhand von min. 4 Kennarten - einzelflächenbezogen**
- Artenkatalog landestypisch festgelegt (= KULAP K1 und passfähig mit KULAP K2)
- Nachweismethode festgelegt in GAPInVekosV und ThürGAPV (TLLLR-FAN App)

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	240 Euro	240 Euro	225 Euro	210 Euro

- **Verzicht auf Pflanzenschutz - einzelflächenbezogen**
- 1. Jan **bis Ernte** jedoch mind. 31. Aug. bzw. bei Gras- und Grünfutter bzw. Ackerfutter bis 15. Nov.
- **AF und DK**
 - a) Sommergetreide, einschließlich Mais (Stufe 1),
 - b) Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter (Stufe 1),
 - c) Sommer-Ölsaaten (Stufe 1),
 - d) Hackfrüchte (Stufe 1),
 - e) Feldgemüse (Stufe 1)
 - f) Gras- und Grünfutterpflanzen (Stufe 2)
 - g) Dauerkulturflächen (Stufe 1)

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 1	130 Euro	120 Euro	110 Euro	110 Euro
Geplanter Einheitsbetrag Stufe 2	50 Euro	50 Euro	50 Euro	50 Euro

- **Zahlung in Natura 2000 Gebieten - einzelflächenbezogen**
- FFH- und Vogelschutzgebiete (Kulisse)
- weder zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen noch Instandsetzung bestehender Anlagen zur Absenkung von Grundwasser oder zur Drainage
- keine Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen, es sei denn, es handelt sich um eine von einer für Naturschutz zuständigen Behörde genehmigte, angeordnete oder durchgeführte Maßnahme.

	Antragsjahr 2023	Antragsjahr 2024	Antragsjahr 2025	Antragsjahr 2026
Geplanter Einheitsbetrag	40 Euro	40 Euro	40 Euro	40 Euro

Mutterkuhprämie – einzeltierbezogene Antragstellung

- keine Abgabe Kuhmilch bzw. Kuhmilcherzeugnisse aus Selbsterzeugung an Dritte
 - Mindesttierzahl 3
 - **Einzeltierbeantragung**
 - nachgewiesene Kalbung zum Antragstermin
 - Antragsfristende: 15.05., keine Verspätungsregel
 - Erfüllung Vorgaben zur Kennzeichnung und Registrierung Tiere
 - Ersetzung nur bei natürlichen Lebensumständen mit einer Mutterkuh
 - Antragsberichtigung bis 30.09. außer bei VOK angekündigt, Verstoß mitgeteilt
- antragsberechtigt ist der Tierhalter, der alle wesentlichen Entscheidungen zum Tier trifft (Verkauf, Schlachtung, ...)

- Vorselektion in hi-Tier nach Kriterien (Alter, Geschlecht, Kalbung, Abgang, BI, ...)
- Übernahme in Tierliste Mutterkühe in Antragsvorstufe
- Antrag GE und Tierliste einreichen
- Tierliste in Tierregister überführen

Mutterschaf- und Ziegenprämie

- förderfähige Maximaltierzahl ist Stichtagsmeldung an hi-Tier zum 01.01.2022 für Tiere ab 10 Monate
 - Mindesttierzahl 6
 - **Einzeltierbeantragung**
 - Mindestalter 1. Januar: 10 Monate
 - Antragsfristende: 15.05., keine Verspätungsregel
 - Erfüllung Vorgaben zur Kennzeichnung und Registrierung Tiere
 - Ersetzung nur bei natürlichen Lebensumständen mit einem Muttertier
 - Antragsberichtigung bis 30.09. außer bei VOK angekündigt, Verstoß mitgeteilt
- antragsberechtigt ist der Tierhalter, der alle wesentlichen Entscheidungen zum Tier trifft (Verkauf, Schlachtung, ...)
- Abfrage Stichtagsmeldung hi-Tier nach BI
 - Übernahme Bestandsregister z.B. aus Herdenmanagementprogramm (CSV; Excel) in Tierliste Mutterschafe/-ziegen in Antragsvorstufe, ggf. Einzeltiererfassung
 - Antrag GE und Tierliste einreichen
 - Tierliste in Tierregister überführen

Antragstellung über PORTIA erfordert

- Thüringer Servicekonto,
 - Freischaltung eID,
 - qualifizierte Signatur – hohe Vertrauensstufe
 - medienbruchfreier Behördengang für viele Bereiche der Onlineverwaltung
 - sich frühzeitig um Freischaltung und Konto kümmern
- Sammelantrag
 - Formulare
 - FNN.HN als Vorstufe und dann als Anlage zum Antrag
 - FNN.ZN
 - Tierliste, Reiter: Mutterkühe/Mutterschafe und –zeigen als Vorstufe und dann als Anlage zum Antrag
 - Merkblätter
- Teilnahme an Schulungen AFZ zum Verfahren selbst
 - Handling zu VERA z. T. abweichend
 - alles online einreichbar als Web-Formular oder als Dokument (PDF, JPG)

- Kontrolle durch Überwachung (KdM)
 - ROB (Kulturart, landwirtschaftliche Tätigkeit, Mindesttätigkeit, weitere?)
 - Sentinel-Satelliten und Sen4Cap
 - andere?
 - TLLLR-FAN-App
 - Zugang über zi-Daten/hi-Tier mit BNR 15 und Mitbenutzernummer muss für alle Berechtigten im Betrieb eingerichtet und freigeschalten sein
 - Registrierung in PORTIA für die neue VERONA-Web Lösung Antragstellerfragen aus dem Kontrollmanagement (Kultur, Landwirtschaftliche Tätigkeit, Mindesttätigkeit, ÖR5, K1 und 2); Mitwirkungspflicht
 - verbesserte Darstellung/Wording, verbesserter Filter, Grundeinstellung nach Priorität (ist zu beantworten/ ist vorerst zur Information)
 - Streifen unter 10 m werden von Sentinel- Satelliten nicht erfasst (erst ab 15/20 m Breite ist von einem gesicherten Erkennen auszugehen)
 - Verwechslungen bei Kulturen: z.B. Durchwuchs der Untersaat, ähnliche Signatur
 - z.B. Roggen/Triticale, Exotenkultur

neben AGZ und SPG ist ab 2023 die neue Förderung EAP vorgesehen:

Förderfähig ist der in § 4 Absatz 1 der PflSchAnwV festgelegte Verzicht auf die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen, im Sinne des § 30 des BNatSchG, die **in Natura 2000-Gebieten** liegen.

Die Gebietskulissen sind auf der Internetseite des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums in Thüringen, sowie als Fachdaten im Thüringen Viewer veröffentlicht.

Die Beihilfeshöhe

382 €/ha auf produktiv genutzter Ackerfläche

1.527 €/ha auf produktiv genutzter Dauerkulturfläche.

1. Neue DZ-Regeln erschließen und verstehen!
2. Entscheidungen zur Teilnahme an Ökoregelungen treffen! Interaktion mit KULAP beachten!
3. Sammelantrag 2023 zeitig planen und erstellen (Registrierung in PORTIA + Neue Portia-VERONA-Web Lösung)
4. TLLLR-FAN-App – Nutzerkreis festlegen und sich Programm aneignen
5. Planung
 - Bodenbedeckung 23/24
 - Zwischenfruchtanbau 23/24
 - Konditionalitätsbrachen 24
 - Grundbodenbearbeitung Herbst 23
 - i.V.m. Folgefrüchten 24

Die neuen Systeme funktionieren. Die Anwender müssen sich die neuen Werkzeuge erschließen, um so den generierbaren Vorteil mit Antragskorrektur bis 30.09. für alle überwachbaren Beihilfekriterien nutzen zu können.

Kommunikation ist der zentrale Schlüssel zum Erfolg! Lassen Sie es uns gemeinsam angehen!



**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**